

Die **„Weißeritz-Zeitung“** erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich einschl. Zuträgergebühren M. 2.40, zweimonatlich M. 1.60, einmonatlich 80 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Ausräger nehmen Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 46 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefandt, die reaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

**Amtsblatt** für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 189

Donnerstag den 16. August 1917 abends

83. Jahrgang

1. Im Hinblick auf das Fortschreiten der Ernte werden für die folgenden Frühgemüse neue Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

a) Erbsen (gedrillt oder gereifert)	40 Pfennig je Pfund
b) Bohnen:	
güne Bohnen	30
Wachs- und Perlbohnen	40
c) Möhren ohne Kraut	18
d) Karotten ohne Kraut	25
e) Kohlrabi ohne Kraut	30
f) Früh-Wirbling u. Früh-Kohlfohl	20
ab 23. 8. 1917	15
g) Früh-Weißkohl	15
ab 23. 8. 1917	12
h) Zwiebeln	12
i) -pinat (nicht Spätkraut)	28
k) Mairüben mit Kraut	5
ohne Kraut	8
l) Tomaten	45
m) Kürbis	12
n) Kohlrüben	6

2. Diese Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsens, und zwar, soweit nicht ausdrücklich ein Text bestimmt ist, bis auf weiteres.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1917 (Staatszeitung vom 16. Juni 1917 Nr. 137) und vom 28. Juni 1917 (Staatszeitung vom 28. Juni 1917 Nr. 147) betr. Höchstpreise für Frühgemüse bleiben hinsichtlich der für Blumentohl in den Amtshauptmannschaften Bautzen und Dresden festgesetzten Preise in Geltung. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1917 (Staatszeitung vom 10. Juli 1917 Nr. 157) betr. Höchstpreis für Frühgemüse tritt außer Kraft, ebenso die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 (Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177) betr. Verbot des Verkaufs von Mairüben, Möhren und Karotten mit Kraut, soweit sie sich auf Mairüben beziehen. Das Verbot des Verkaufs von Karotten, Möhren und Kohlrabi mit Kraut bleibt jedoch in Kraft.

3. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Erzeugerhöchstpreis die Kosten der Beförderung zur Ladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiffs mit umfaßt.

4. Die Verordnung tritt am 16. August 1917 in Kraft.

Dresden, am 14. August 1917.

Ministerium des Innern.

## Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

§ 1.

Vom 9. März 1917 ab sind die oben genannten Gegenstände durch Verfügung der Militärbehörde beschlaggenommen worden mit der Wirkung, daß Veränderungen an ihnen und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kommunalverbandes erfolgen dürfen.

§ 2.

Der Kommunalverband hat zur Durchführung dieser Beschlagnahmeverordnung die zur Erfüllung der Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall gebildeten Melde- und Abnahmestellen (Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 17. August 1915, Weißeritz-Zeitung Nr. 140) betraut. Ueber die Zugehörigkeit der einzelnen Orte zu den gebildeten Melde- und Abnahmestellen geben die Ortsbehörden und Sammelstellen Auskunft.

§ 3.

Von der Beschlagnahme werden betroffen:

A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gesimsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Altisen vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (tastelierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohre;

Gruppe 4: montierten Blitzschutzanlagen;

B. alle Platinteile: von montierten Blitzschutzanlagen;

§ 4.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 3 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;

b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschaltet und Kupfer verwendet wurde.

§ 5.

Alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) von Bauwerken, bei denen Kupfer bezw. Platin gemäß A und B des § 3 angebracht ist, haben die von der Beschlagnahme betroffenen Gegen-

stände, soweit nicht zur Vermeidung der Anmeldung rechtzeitig freiwillige Ablieferung erfolgt, unter Verwendung der vorgeschriebenen Meldeheime

bis zum 26. August 1917

bei ihrer zuständigen Meldestelle, wo auch die Meldeheime zu haben sind, anzumelden, die dann die Meldungen nach ihrer Durchprüfung an die Kgl. Amtshauptmannschaft weitergibt. Andenkenwert und drohende Verunstaltung entbinden nicht von der Anmeldung.

§ 6.

Im Anschluß an die Bestandserhebung werden auf Grund der erstatteten Meldungen die beschlaggenommenen Kupfer- und Platinmengen enteignet. Zu diesem Zweck wird jedem Betroffenen eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlaggenommenen Gegenständen auf den Reichsmilitärstatus zugestellt werden. Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärstatus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Für die Herabnahme der Kupfer- und Platinmengen kann von den von den Grundstücksbesitzern beauftragten Gewerker und Firmen im Bedarfsfalle die Stellung geeigneter Personen auf Grund des Zivildienstpflichtgesetzes beantragt werden. Anträge sind an die Amtshauptmannschaft zu richten.

§ 7.

Die enteigneten Gegenstände sind innerhalb des in der zugestellten Enteignungsanordnung bestimmten Zeitraums zwecks Vermeidung der Bestrafung an die darin bezeichnete Sammelstelle abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist werden sie auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden. Die Platinteile sind vor der Ablieferung von den Fangstangen und sonstigen Anlageteilen vorsichtig zu entfernen.

§ 8.

Die abgelieferten Gegenstände werden in Gegenwart des Ablieferers, der die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben hat, gewogen und darnach der Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 200/1. 17. K. R. A festgesetzt. Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebernahmepreis zusammen aus:

- dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 M. für das Kilogramm),
- den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 3,20 M. für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B“ beträgt der Uebernahmepreis 8 M. für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Uebernahmepreise enthalten die Gewerke für die angelieferten in § 3 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erfordert eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9.

Sofern Einverständnis über den Uebernahmepreis erzielt wird, erhalten die Abliefernden einen Anerkennnischein ausgestellt, der an der Kasse der Sammelstelle sofort eingelöst werden kann. Ablieferer, die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. An Stelle des Anerkennnischeines wird ihnen eine Quittung ausgestellt. Der Antrag auf enghaltige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen sobald unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Victoriastraße 34 zu richten. Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgericht erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 10.

Für die entfernten Blitzschutzanlagen ist gleichzeitig Ersatz anzubringen. Die Metallmobilmachungsstelle Berlin SW, Wilhelmstr. 20, hat zur Erleichterung der Ersatzbeschaffung eine besondere Abteilung für Ersatzbeschaffung eingerichtet, welche dafür Sorge trägt, daß Eisenstiele und verzinktes Bandblech in genügender Menge und rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 11.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschlagnahme, Meldung und Enteignung werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden, auf Grund der erlassenen Bekanntmachung geahndet.

Dippoldiswalde, den 7. August 1917.

Der Kommunalverband.

## Futterhafer.

I. Mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle kann auf die Zeit bis 15. September 1917 besonders schweren, in der Landwirtschaft tätigen Zugpferden eine tägliche Zulage von zwei Pfund Hafer neuer Ernte oder, wo solcher noch nicht greifbar ist, die gleiche Tagesmenge Gerste neuer Ernte gewährt werden.

II. Ferner können für Zugochsen und Zugfühe auf die Zeit bis 15. September 1917 täglich zwei Pfund Hafer oder, soweit dieser noch nicht verfügbar ist, die gleiche Tagesmenge Gerste neuer Ernte freigegeben werden.

III. Schließlich kann Zuchtebern und Zuchtsauen für die Zeit vom 1.—15. September 1917 täglich ein Pfund Hafer oder, soweit dieser noch nicht verfügbar, die gleiche Tagesmenge Gerste neuer Ernte bewilligt werden.

IV. Anträge auf Freigabe jener Hafer- bezw. Gerstemengen sind unverzüglich bei der Ortsbehörde zu stellen und von dieser zunächst bis zum 20. August 1917 in Listenform unter Angabe der Zahl der in Frage kommenden Tiere mit einer gutacht-